

Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei Schulgebäuden und –anlagen sowie des Werkhofs

Gestützt auf § 15 Abs. 2 Bst. A des Informations- und Datenschutzgesetzes (BGS 114.1), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) beschliesst die Gemeindeversammlung:

Zweck der Videoüberwachung

- §1 ¹ Das Reglement gilt für die Videoüberwachung von Schulgebäuden und –anlagen sowie des Werkhofs.
- ² Die Videoüberwachung bezweckt den Schutz der Gebäude und Anlagen und ist nur zulässig, soweit sie für diesen Zweck erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit der Polizei Kanton Solothurn.

Umfang der Videoüberwachung

- §2 ¹ Überwacht werden dürfen Gebäude-Aussenfassaden einschliesslich überdachte Eingangsbereiche sowie die Aussenanlagen des Schulareals Grossbühl sowie des Werkhofs.
- ² Die Bildaufzeichnungen sind in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht wird.
- ³ Videoüberwachungen ohne Aufzeichnungen sind nicht zulässig.

Verwendung der Videoaufzeichnung

- §3 Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

Verantwortung und Zuständigkeit

- §4 ¹ Verantwortlich für Videoüberwachungen ist der Gemeinderat.
- ² Der Gemeinderat hat durch entsprechende technische und organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf die Überwachungsanlagen und das aufgezeichnete Datenmaterial haben. Zuständigkeiten für Wartung der Videoanlagen und Einsichtnahme sind schriftlich festzulegen. Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) darf nur Mitarbeitenden der Gemeinde möglich sein.
- ³ Zuständig für die Einleitung zivil- oder strafrechtlicher Massnahmen sowie für die damit verbundene Verwendung oder Weitergabe von Informationen aus Videoüberwachung ist das Gemeindepräsidium.
- ⁴ Der Gemeinderat bestimmt 2 Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts wie Wartungen oder Reparaturen.
- ⁵ Über jeden Zugriff auf Videoaufzeichnungen ist innert 96 Stunden nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht mit Namen der Einsichtnehmenden, konkreter Anlass für die Einsichtnahme, Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, Sachverhaltsfeststellung sowie eingeleitete oder empfohlene Massnahmen zu verfassen und dem Gemeindepräsidium zuzustellen.

Verhältnismässigkeit

- §5 Die Verarbeitung oder Nutzung von nach § 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen der verfolgten Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Informationspflicht an Betroffene

- §6 Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in § 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Hinweistafeln

- §7 Die Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen, wie deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Vernichtung

- §8 Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 96 Stunden seit der Aufzeichnung, zu vernichten oder zu überschreiben. Die Daten können so lange gespeichert werden, als dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.

Ergänzendes Recht

- §9 Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

- §10 Mit Inkrafttreten dieses Reglements für den Einsatz von Videoüberwachung bei Schulgebäuden und –anlagen sowie beim Werkhof ist das Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei Schulgebäuden und –anlagen vom 25. Juni 2015 aufgehoben.

Inkrafttreten

- §11 Dieses Reglement tritt sofort nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigung durch den Gemeinderat am 14.11.2024 und durch die Gemeindeversammlung am 05. Dezember 2024.

Gemeindepräsident

Leiter der Verwaltung

Dr. Thomas Bürgi

Kaspar Mosimann